

Satzung

über die Benutzung der Notaufnahmeräume der Landeshauptstadt Stuttgart (Notaufnahmeräume-Benutzungssatzung) Vom 3. Dezember 1992

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 50 vom 10. Dezember 1992

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes am 3. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die Notaufnahmeräume sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart. In dieser Einrichtung wird obdachlosen Personen mindestens während des Zeitraums vom 1. November bis zum 31. März für die Nacht eine Schlafgelegenheit zur Verfügung gestellt.

(2) Notaufnahmeräume sind keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern oder obdachlosen Familien mit Kindern.

(3) Die Benutzung der Notaufnahmeräume wird durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Notaufnahmeräume sind Notunterkünfte, die der Abwehr von Gefahren dienen, die Leben und Gesundheit von Menschen bedrohen, die in Stuttgart während der kalten Jahreszeit in der Nacht über keine andere Unterkunft verfügen.

(2) Zu den Notaufnahmeräumen gehören

1. die nur während der kalten Jahreszeit aufgestellten Unterkünfte (zentrale Notaufnahmeräume),
2. die dezentralen Notaufnahmeräume in Unterkünften und Gebäuden im Stadtgebiet, die durch Verfügung der Stadt zu Notaufnahmeräumen bestimmt wurden.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Notaufnahmeräume werden nur Personen aufgenommen, die bei den für sie zuständigen Sozialhilfestellen glaubhaft gemacht haben, dass Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit besteht, alle anderen Hilfsmittel und Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sind und ohne vorübergehende Aufnahme im Winterschutzraum Gefahr für Leben und Gesundheit droht.

(2) Die Aufnahme in die Notaufnahmeräume erfolgt in der Regel nur gegen Vorlage einer Berechtigungskarte. Die Öffnungszeiten der Notaufnahmeräume sowie die Einlasszeiten werden von der Stadt festgelegt.

(3) Dem Benutzer wird in den Notaufnahmeräumen zur Übernachtung eine Schlafstelle (Liegeplatz) zur Verfügung gestellt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Notaufnahmeräume besteht nur insoweit, als Plätze zur Verfügung stehen. Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Schlafstelle besteht nicht. Der Bedarf für die Öffnung von Notaufnahmeräumen wird von der Stadt festgelegt.

(5) Wer sich unberechtigt in den Notaufnahmeräumen aufhält, ist von dort sofort zu verweisen. Ferner kann ihm das künftige Betreten von Notaufnahmeräumen befristet oder auf Dauer untersagt werden.

§ 4 Verhalten

(1) Die Benutzer haben die Notaufnahmeräume, insbesondere die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen.

Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer dürfen sich außerhalb der von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten nicht in den Notaufnahmeräumen aufhalten.

(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen, die nicht nach § 3 dieser Satzung aufgenommen worden sind, aufzunehmen. Besucher können dort nur mit Einwilligung des Wachpersonals empfangen werden.
2. die Notaufnahmeräume zu anderen Zwecken als zur Nutzung als Schlafstelle zu verwenden,
3. Gegenstände aller Art, ausgenommen persönliches Handgepäck, abzustellen und zu lagern.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notaufnahmeräumen, insbesondere an den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Notaufnahmeräume ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

(6) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzer haben solchen Anordnungen und Weisungen unverzüglich Folge zu leisten.

(7) Die Stadt kann im Rahmen dieser Satzung ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung der Notaufnahmeräume erlassen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherheit der Aufgabenstellung oder zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Benutzern getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Verweisung aus den Schlafräumen,
2. die Verweisung aus den Notaufnahmeräumen,
3. der befristete oder dauernde Ausschluss einer erneuten Aufnahme.

(3) Das Hausrecht übt die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten aus.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Notaufnahmeräume einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Räumung

Die Notaufnahmeräume sind zum Schluss der von der Stadt festgelegten Öffnungszeit unter Mitnahme des persönlichen Handgepäcks zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Eine Verwahrung zurückgelassener Sachen durch die Stadt ist ausgeschlossen; diese werden von der Stadt oder ihren Beauftragten unverzüglich verwertet.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch im Hinblick auf eine frühere Aufgabe des Schlafplatzes.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden an den Notaufnahmeräumen, insbesondere an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Stadt haftet den Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen der Benutzer ist jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Notaufnahmeräume nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Für die Benutzung der Notaufnahmeräume nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 122,71 € monatlich, 4,09 € täglich, erhoben, sofern der Aufenthalt länger als vier Wochen (28 Tage) dauert.

Die festgesetzte Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat kostenfrei an die Stadtkasse einzuzahlen.

(3) Benutzer, die mit zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand sind, können von der weiteren Benutzung der dezentralen Notaufnahmeräume ohne Ersatzwohnraum ausgeschlossen werden.

(4) Die Zulassung wird hinfällig, wenn der Benutzer die Notunterkunft zwei Wochen nicht bewohnt.

§ 10

Verwaltungszwang

Kommt ein Benutzer einer Anordnung der Stadt oder ihrer Beauftragten nach § 4 Abs. 6, § 5 und § 9 Abs. 3 oder im Vollzug einer nach § 4 Abs. 7 erlassenen Hausordnung nicht nach, kann die Anordnung durch Anwendung unmittelbarem Zwangs oder durch Durchführung von Ersatzvornahmen vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadensersatzansprüche sowie sonstige Forderungen der Stadt aus dem Nutzungsverhältnis werden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, Zivilprozessordnung) eingezogen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.